

## **ARBÖ: Alles zum "Führerschein mit 17"**

Wien (ARBÖ) - Ab 1. März 1999 kann man unter bestimmten Voraussetzungen schon ab 17 Jahren einen Pkw lenken. Bereits nach dem 16. Geburtstag kann der Antrag auf Erteilung der vorgezogenen Lenkerberechtigung bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Der ARBÖ informiert sowohl über die Bedingungen die dabei zu erfüllen sind, als auch darüber, worauf man bei den Ausbildungsfahrten achten muß.

ARBÖ-Cheftechniker Dipl.Ing. Diether Wlaka: "Voraussetzung ist, daß ein oder zwei Personen, die ein besonderes Naheverhältnis zum Bewerber haben, namhaft gemacht werden können, die mit dem Kandidaten die vorgeschriebenen Übungsfahrten über insgesamt 3.000 Kilometer durchführen. Diese Personen müssen die Ausbildungsfahrten unentgeltlich durchführen, seit mindestens 7 Jahren eine Lenkberechtigung der Klasse B besitzen und in den letzten drei Jahren ohne gröbere Verstöße gegen KFG bzw. StVO ein Kraftfahrzeug gelenkt haben."

Weiters müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug muß über eine Handbremse verfügen, die vom Beifahrer betätigt werden kann und mit der eine Bremsverzögerung von mindestens 2,5 m/sec<sup>2</sup> erreicht werden kann. Außerdem muß der Zündschlüssel so angebracht sein, daß ihn der Beifahrer leicht betätigen kann (für die Praxis heißt das, daß Sportwagen der Marke Porsche mit ihrem links angebrachten Zündschloß als Ausbildungsfahrzeug ausfallen!). Darüber ist eine Bestätigung zu erbringen.

- Ist der Begleiter nicht gleichzeitig auch der Erziehungsberechtigte des Bewerbers, so ist der Behörde dessen Zustimmungserklärung vorzulegen.

- Der Kandidat muß nachweisen, daß er in einer Fahrschule 28 Stunden Theorieunterricht und 12 Stunden Fahrpraxis erfolgreich absolviert hat.

Während der Durchführung von Ausbildungsfahrten gilt:

- Tempo 80 auf Freilandstraßen und Tempo 100 auf Autobahnen. Der ARBÖ-Experte weiter: "Das Fahrzeug ist vorne und hinten mit der Tafel "L 17" sowie mit der Tafel "Ausbildungsfahrt" zu kennzeichnen. Sowohl der Bewerber als auch der Begleiter unterliegen der 0,1 Promillegrenze. Ein Verstoß dagegen führt neben einer Verwaltungsstrafe auch dazu, daß der Bewerber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur Fahrprüfung zugelassen wird und bei einem Verstoß des Begleiters diesem die Bewilligung für die Ausbildungsfahrt entzogen wird."

- Nach 1000 bzw. 2000 gemeinsam gefahrenen Kilometern, über die ein Fahrtenbuch zu führen ist, haben der Bewerber und sein(e) Begleiter eine Schulung und eine Schulfahrt in der Fahrschule zu absolvieren. Nach 3000 gefahrenen Kilometern und einer Perfektionsschulung in der Fahrschule, die neun Unterrichtseinheiten Theorie und weitere drei Fahrstunden umfaßt, ist der Bewerber zur Fahrprüfung zugelassen, wenn die Fahrschule den angestrebten Lernerfolg bestätigt. Nach der positiv abgelegten Führerscheinprüfung und Erreichen des 17. Lebensjahres wird der Führerschein ausgefolgt. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres berechtigt diese national erteilte Lenkberechtigung nur zum Fahren in Österreich und in jenen Staaten, die diese Lenkberechtigung anerkennen (z.B. Frankreich). Die Geschwindigkeitsbeschränkungen (80/100 km/h) sind weiterhin einzuhalten. Das Fahrzeug ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit der Tafel "L 17" zu kennzeichnen.

ARBÖ-Cheftechniker Dipl.Ing. Wlaka abschließend: "Die Probezeit läuft so wie bei einer Lenkberechtigung, die mit 18 Jahren erteilt wird, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. In diesem Zeitraum gilt weiterhin die 0,1 Promillegrenze."

Rückfragehinweis: ARBÖ Presse

Tel.: (01) 89121-244  
e-mail: presse@arboe.at

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSSENDERS \*\*\*

OTS0075 1999-02-15/10:36

151036 Feb 99

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19990215\\_OTS0075](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19990215_OTS0075)